ERLÄUTERUNG Antrag 20 –

Änderung Verteilungsplan BG III – Erlöszuordnung Verteilungssparten

Die Bild-Kunst muss die Erlöse aus Privatkopievergütung und Bibliothekstantieme einem anderen umsatzsteuerrechtlichen Regime unterwerfen als die übrigen Einnahmen. Es ist deshalb sinnvoll, die Einnahmen dieser umsatzsteuerrechtlichen Kategorien möglichst sortenrein zu verteilen. Der Filmbereich profitiert davon, dass die beiden wesentlichen Verteilungssparten „Kabelweitersendung Film“ und „Privatkopie Film“ beide Sparten abdecken und zudem wortgleich ausgestaltet sind.

Zur Anpassung an das neue umsatzsteuerrechtliche Regime sind deshalb nur die Nebenerlöse zu prüfen und nach umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten diesen beiden Verteilungssparten neu zuzuordnen. Im Verteilungsplan müssen die jeweils ersten beiden Absätze der §§ 37 und 38 angepasst werden, die die Erlöszuordnung regeln.

Die Gelegenheit sollte genutzt werden, die bestehende Spezialregelung zum Umgang mit Ausschüttungen, die wirtschaftlich einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, zu überarbeiten. Einen entsprechenden Vorschlag hat die Versammlung der Berufsgruppe III erarbeitet. Sollte eine periodengerechte Ausschüttung wirtschaftlich einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, was der Fall ist, wenn die Ausschüttungsbeträge von Nachausschüttungen zu gering sind, dann sollen diese Beträge nun dem Kultur- oder Sozialwerk zugeführt werden können.